

Entscheidung Nr. 4364 (V) vom 19.10.1992  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 206 vom 31.10.1992

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 25.08.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 19.10.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:

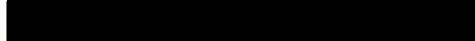


Kirchen:



einstimmig beschlossen:

"Desire Teil 1 (The Beer  
Bottle-Party Part I) und  
Desire Teil 2 (The Beer  
Bottle-Party Part II)"  
Computerspiele (PC)



werden in die Liste der  
jugendgefährdeten Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Die Computerbildprogramme "Desire Teil 1 und Desire Teil 2 (The Beer Bottle-Party Part I/II)" wurden in den Jahren 1985/86 von der amerikanischen Firma Microtex Inc., Anschrift unbekannt, hergestellt. In der Bundesrepublik erfolgt der Vertrieb über den einschlägigen Software-Fachhandel, so z.B. über den in Deizisau ansässigen Versandhandel B. Grünter. Über diesen hat der Antragsteller die jeweilige Einzeldiskette zu einem Preis von DM 2,-- zzgl. Versandkosten erworben.

Die Computerbildprogramme sind in einer für den IBM kompatiblen PC abgespeicherten Diskettenversion erhältlich. Zum Abruf der diaähnlichen Einzelbilder ist lediglich das Eingabegerät Maus erforderlich.

Das [REDACTED] beantragt die Indizierung der Computerbildprogramme, da ihr Inhalt pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB sei. Darüber hinaus seien die verfahrensgegenständlichen Programme Jugendlichen sowohl relativ leicht als auch kostengünstig zugänglich. Dem Antrag war eine prägnante, zutreffende Inhaltsangabe der Bildprogramme beigefügt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den der Computerbildprogramme, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die verfahrensgegenständlichen Programme in ihrer Gänze gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Die Computerbildprogramme "Desire 1/2 (The Beer Bottle-Party Part I/II)" waren antragsgemäß zu indizieren.

Sie sind pornographisch und damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Disketten "Desire 1/2" variieren hinsichtlich inhaltlicher und formaler Gestaltungsmerkmale nur unwesentlich.

Der Einstieg in das eigentliche Programm wird durch eine Art "Herstellerlogo" verdeutlicht. Dieses präsentiert in comicähnlicher Zeichnung einen sogenannten rain-coat-Voyeur, sowie den dazugehörigen Schriftzug "Dirty Pervi Bastards Production". Das nun folgende Computerstandbild stellt, mit dem Schriftzug "The Beer Bottle-Party I/II" den eigentlichen Titel des Programmes vor.

Mit Hilfe des Eingabegerätes Maus erhält der Nutzer nun die Möglichkeit je 10 "Bildtafeln" abzurufen. Diese sind, ist der Empfänger-PC mit einer EGA-Farbkarte

ausgerüstet, farbig, ist er es nicht, schwarz-weiß und aufgrund ihrer relativ schlechten graphischen Auflösung und grobkörnigen Rasterung qualitativ mit einer Pressefotografie vergleichbar.

Die digitalisierten Abbildungen sind ausnahmslos pornographischen Charakters. Abgebildet werden mehr oder weniger bekleidete Frauen, die ihre deutlich sichtbare, meist gut ausgeleuchtete Vagina, teilweise manuell zusätzlich gespreizt oder von einer Heineken-Bier-Flasche bzw. einer Faust penetriert in bildschirmfüllender Nahaufnahme zur Schau stellen. Detailliert, unter Hervorkehrung der Genitalien werden überdies variantenreiche Formen des Sexualkontaktes ins Bild gerückt: vaginaler bzw. analer Koitus, diverse Formen des Triolenverkehrs, Fellatio usw.. Die Hersteller folgen dabei dem Prinzip den jeweiligen Abbildungen sexueller Interaktionen eine Ausschnittvergrößerung folgen zu lassen, deren Inhalt auf die großformatige/bildschirmfüllende Präsentation der eigentlichen genitalen Betätigung reduziert ist. Es entsteht derart beim Zuschauer der Eindruck einer Art Zoom-Bewegung.

Die dargestellten Bildinhalte zielen einzig und allein auf die sexuelle Stimulanz des Betrachters. Die dargestellten "Sexualakteure" werden entpersonalisiert und einzig und allein unter Hervorkehrung potentieller sexueller Stimuli präsentiert. Im hohen Maße entwürdigend sind insbesondere die großformatigen Abbildungen mittels Faust bzw. Bierflasche penetrierter weiblicher Genitalien. Es handelt sich hierbei darüberhinaus über die modellhafte, detaillierte Vorführung einer Praktik die unter Umständen zu schwerwiegenden genitalen Verletzungen führen kann.

Die digitalisierten Bildtafeln der verfahrensgegenständlichen Computerbildprogramme erfüllen somit sämtliche Kriterien der oben wiedergegebenen Pornographiedefinition. Sie sind somit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.d §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GJS liegen nicht vor. Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und "New Magazins", Az.: 20 A 1306/87 und Az.: 10 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GJS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch i.S.d. §§ 6 Nr. 2, 184 Abs. 1 StGB sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).



